

I n h a l t

- Verloren gegangenes Sparkassenbuch der Sparkasse Altötting-Mühldorf
- Bekanntmachung des Beteiligungsberichts 2017
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Mühldorf a. Inn für das Haushaltsjahr 2018

Das verloren gegangene Sparkassenbuch der Sparkasse Altötting-Mühldorf

Nr. 3482513011

lautend auf

Georg Konrad, geb. 03.09.1930
Therese Konrad, geb. 10.03.1932
Schusterbauerstr. 4
84508 Burgkirchen a.d. Alz

wird aufgeboten.

Inhaber müssen ihre Ansprüche bis spätestens

15.05.2018

bei der Sparkasse Altötting-Mühldorf geltend machen. Nach diesem Zeitpunkt wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Bekanntmachung

Des Beteiligungsberichts 2017

Der Beteiligungsbericht 2017 wurde im Kreistag am 15.12.2017 vorgestellt und zugestimmt.

Der Beteiligungsbericht 2017 liegt gemäß Art. 82 Abs. 3 Satz 5 LKrO ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang im Landratsamt Mühldorf a. Inn, Töginger Straße 18, 84453 Mühldorf a. Inn, Zimmer-Nr. 0.92, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Mühldorf a. Inn, 14.02.2018
Landkreis Mühldorf am Inn



Georg Huber
Landrat

Handwritten blue ink mark, possibly initials or a signature.

Bekanntmachung

Der Haushaltssatzung des Landkreises Mühldorf a. Inn Für das Haushaltsjahr 2018

I.

Der Kreistag des Landkreises Mühldorf a. Inn hat am 15.12.2017 die Haushaltssatzung nach Art. 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern für das Haushaltsjahr 2018 erlassen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 LkrO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	134.492.800	€
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	130.204.100	€
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	4.288.700	€
und dem Finanzergebnis von	- 1.082.300	€
und einem ordentlichen Ergebnis von	3.206.400	€

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	130.021.000	€
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	123.557.800	€
und einem Saldo von	6.463.200	€

b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	8.236.700	€
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	21.073.600	€
und einem Saldo von	- 12.836.900	€

c) aus Finanzierungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	3.400.000	€
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	5.436.000	€
und einem Saldo von	- 2.036.000	€

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	- 8.409.700	€
--	-------------	---

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 3.400.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Jahren wird auf **11.935.000 €** festgesetzt.

§ 4

(1) Gemäß Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes wird der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) auf **64.640.700 €** festgesetzt und als Kreisumlage auf die kreisangehörigen Gemeinden umgelegt.

(2) Die Kreisumlage wird mit einem Vom-Hundert-Satz (Hebesatz) aus den nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen (Umlagegrundlagen) bemessen:

a) **vorläufige** Umlagegrundlagen für die Kreis- und Bezirksumlagen 2018 (Art. 18 Abs. 3 Satz 2, Art. 21 Abs. 3 Satz 2 FAG) gemäß Mitteilung des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung vom 16.10.2017 Schätzung der Aufteilung

Grundsteuer A	1.391.549 €
Grundsteuer B	10.303.683 €
Gewerbsteuer	40.562.933 €
Einkommensteuerbeteiligung	50.327.525 €
Umsatzsteuerbeteiligung	4.835.117 €

b) 80 % der Schlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Gemeinden im Haushaltsjahr 2017 Anspruch hatten 12.732.513 €

Summe der Umlagegrundlagen 120.153.320 €

(3) Der Hebesatz für die Kreisumlage des Haushaltsjahres 2018 wird einheitlich auf **53,8 v.H.** festgesetzt.

(4) Gemäß § 1 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 7.8.1973 (BGBl. I S.965) und den Grundsteuer-Richtlinien 1978 (GrSrR 1978) in der jeweils gültigen Fassung wird Grundsteuer für den im gemeindefreien Gebiet liegenden Grundbesitz erhoben.

- Der Hebesatz für die Grundsteuer A wird auf **320 v.H.** festgesetzt.

- Der Hebesatz für die Grundsteuer B wird auf **320 v.H.** festgesetzt.

(5) Der Hebesatz für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt, wird auf **310 v.H.** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

II.

Die Regierung von Oberbayern hat mit Schreiben vom 05.02.2018 Nr. 12.2-1512 MÜ 18, gem. Art. 61 Abs. 4, Art. 65 Abs. 2, Art. 96 und Art. 103 LKrO den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushaltsplan des Landkreises in Höhe von 3.400.000 € sowie Verpflichtungsermächtigungen im Finanzplan für 2017 bis 2021 mit 11.935.000 € rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang im Landratsamt Mühldorf am Inn, Töginger Straße 18, 84453 Mühldorf a. Inn, Zimmer-Nr. 0.92 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Mühldorf am Inn, 14.02.2018
Landkreis Mühldorf a. Inn


Georg Huber
Landrat

I.
M